



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 13. Juni 2006

16. Stück

74. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. Mai 2006, mit der der Grundwasserkörper Unteres Murtal als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird.
75. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (AT2209004) zum Europaschutzgebiet Nr. 39. [CELEX-Nr. 31992L0043, 32003R1882]
76. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Deutschlandsberger Klause“ (AT2214000) zum Europaschutzgebiet Nr. 33. [CELEX-Nr. 31992L0043, 32003R1882]
77. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes „Zirbitzkogel“ (AT 2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31. [CELEX-Nr. 31979L0409]
78. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Breitenfeld am Tannenriegel (politischer Bezirk Leibnitz).
79. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Kulm bei Weiz und Reichendorf, je politischer Bezirk Weiz.
80. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Naas und Thannhausen, je politischer Bezirk Weiz.

74

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 29. Mai 2006, mit der der Grundwasserkörper Unteres Murtal als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Der Grundwasserkörper Unteres Murtal mit der Bezeichnung GK 100102 wird wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat als Beobachtungsgebiet ausgewiesen.

§ 2

Abgrenzung des Beobachtungsgebietes

(1) Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes Grundwasserkörper Unteres Murtal erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 50.000 (Anlage A) und eines Verzeichnisses über alle vom Beobachtungsgebiet umfassten Grundstücke (Anlage B).

(2) Die Übersichtspläne und das Grundstücksverzeichnis werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage A):

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen,
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg sowie
- c) bei allen Gemeindeämtern der vom Beobachtungsgebiet betroffenen Gemeinden;

2. in das Grundstücksverzeichnis (Anlage B) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Juli 2006, in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Wegscheider

75.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (AT2209004) zum Europaschutzgebiet Nr. 39**

Auf Grund des § 13 a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ mit den Gemeinden Bretstein, Gaal, Hohentauern, Kalwang, Mautern in Steiermark, Oppenberg, Rottenmann, St. Johann am Tauern, St. Marein bei Knittelfeld, Seckau, Trieben und Wald am Schoberpaß wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 39 bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 12.5000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
- b) bei den Bezirkshauptmannschaften Judenburg, Knittelfeld, Leoben und Liezen,
- c) bei allen Gemeindeämtern der im § 1 genannten Gemeinden;

2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, Richtlinie 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206/S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284, S. 1 ff., Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) umgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Juni 2006, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Anlage A

**Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Pflanzen gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:**

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4060	Alpine und subalpine Heiden
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten
6170	Alpine Kalkrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8110	Silikatschutthalden der hochmontanen bis nivalen Stufe (Siliceous scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (Silicicolous sub-types)
8230	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder
9420	Lärchen-Zirben-Wälder

Pflanzen nach der FFH-RL Anhang II	
Code Nr.	Wissenschaftlicher Name
1379	Mannia triandra

**Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:**

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendrum hirsutum
6230	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)

76.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Erklärung des Gebietes „Deutschlandsberger Klause“ (AT2214000) zum Europaschutzgebiet Nr. 33**

Auf Grund des § 13 a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Deutschlandsberger Klause“ in den Gemeinden Deutschlandsberg und Trahütten wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 33 bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellungen in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):

- a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
- b) bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg,
- c) bei den Gemeindeämtern der im § 1 genannten Gemeinden;

2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, Richtlinie 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, ABl. Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) umgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Juni 2006, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Anlage A:
Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4030	Trockene europäische Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (Weichholzau)
9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

77.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes „Zirbitzkogel“ (AT 2220000) zum Europaschutzgebiet Nr. 31

Auf Grund des § 13 a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 84/2005, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Im Bereich des Zirbitzkogels wird ein in den Gemeinden Mühlen, St. Anna am Lavantegg, Obdach, Kulm am Zirbitz und St. Marein bei Neumarkt gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 31 „Zirbitzkogel“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie (Anlage A).

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1 : 4000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle,
 - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Murau und Judenburg;
 - c) bei allen Gemeindeämtern der im § 1 genannten Gemeinden;
2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4

Militärisches Sperrgebiet

Die im militärischen Sperrgebiet (Anlage B, schraffierte Fläche) stattfindenden militärischen Übungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Bundesheer werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, ABl. Nr. L 236 vom 23. September 2003, S. 33 (Vogelschutz-Richtlinie – VS-Richtlinie) umgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Juni 2006, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Anlage A:

**Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. b
des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:**

Vögel nach der VS-RL Anhang I:		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A408	Alpenschneehuhn	Lagopus mutus
A103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus
A091	Steinadler	Aquila chrysaetos
A409	Birkhuhn	Tetrao tetrix

78.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 2006 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Breitenfeld am Tannenriegel (politischer Bezirk Leibnitz)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Leibnitz gelegenen Gemeinde Breitenfeld am Tannenriegel wird mit Wirkung vom 1. Juni 2006 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Unter von Gold zu Schwarz gespaltenem Schildhaupt in von Schwarz zu Gold gespaltenem Feld zwei Tannen, farbverwechselt aus einem ebensolchen Berg im Schildfuß wachsend.“

§ 2

Die der Gemeinde Breitenfeld am Tannenriegel ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

79.**Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Kulm bei Weiz und Reichendorf, je politischer Bezirk Weiz**

Gemäß §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 sowie 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeinderäte der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinden Kulm bei Weiz und Reichendorf haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Die Grundstücke 387/1, 387/2, 406/3 und 406/4, KG Rohrbach, Gemeinde Kulm bei Weiz, werden abgetrennt und der Gemeinde Reichendorf zugeordnet.

§ 2

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Weiz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 57/2005, einzusehen.

§ 3

Die Steiermärkische Landesregierung hat die im § 1 angeführte Grenzänderung mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 genehmigt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

P. b. b. – GZ. 02Z032441 M
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

80.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. April 2006 über die Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Naas und Thannhausen, je politischer Bezirk Weiz

Gemäß §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2 sowie 11 Abs. 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 49/2004, wird kundgemacht:

§ 1

Die Gemeinderäte der im politischen Bezirk Weiz gelegenen Gemeinden Naas und Thannhausen haben auf Grund des § 7 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung folgende Änderung ihrer Gemeindegrenzen beschlossen:

Das öffentliche Weggrundstück Nr. 921 und die Grundstücke 783/2, 782/2, 781/2, 779, 778, 775 und 771/6, alle KG Landscha, Gemeinde Thannhausen, werden abgetrennt und der Gemeinde Naas zugeordnet.

§ 2

Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Weiz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ: A 128/2004, einzusehen.

§ 3

Die Steiermärkische Landesregierung hat die im § 1 angeführte Grenzänderung mit Wirkung vom 1. Jänner 2007 genehmigt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann **Voves**

